

Klaus-Detlef Hanßen

Das unerfüllte Vorhaben einer staatlichen Steuerung des gesamten Schulwesens – eine Antwort auf Johann Peter Vogel: Falscher Alarm

Die Bürokratisierung ist nach Ingo Richter die siebte der Todsünden der Bildungspolitik.¹ Er übersetzt sie mit „Das unerfüllte Versprechen der Verstaatlichung“. Er zitiert Art. 7 Abs. 1 GG und liest diese Grundentscheidung des Verfassungsgebers wie folgt: „Das gesamte Schulwesen steht in öffentlicher Verantwortung, die durch eine staatliche Steuerung wahrgenommen wird.“² Soviel zur Überschrift meiner Antwort.

Mir ging und geht es um die rechtlichen Anforderungen an eine staatliche Steuerung bei der Genehmigung von Ersatzschulen im ländlichen Raum. Dabei habe ich beispielhaft das Bildungswesen im Land Brandenburg in den Blick genommen.

Vogel hat Recht, wenn er wegen § 1 Abs. 2 BbgSchulG³ eine unmittelbare Geltung von § 103 BbgSchulG in Frage stellt. Zur Klarstellung der Rechtslage hatte die Landesregierung im Jahre 2005 einen Gesetzentwurf⁴ zur Änderung des § 121 Abs. 2 BbgSchulG eingebracht: die Genehmigung einer Ersatzschule sollte ausdrücklich davon abhängig gemacht werden, dass „die Schule die Mindestzügigkeit erreicht“. Dieser Ansatz wurde, trotz einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, in der abschließenden Beratung wegen „verfassungsrechtlicher Bedenken“ verworfen. Eine verfassungsrechtliche Prüfung war innerhalb der Landesregierung erfolgt und hatte zu einem einheitlichen Votum geführt, die Bedenken im Landtag wurden in keiner Weise untermauert. Die Entscheidung war vielmehr das Ergebnis erfolgreicher Lobbyarbeit und der entsprechenden Positionierung eines der Koalitionspartner.

In meinem Aufsatz⁵ hatte ich diese verfassungsrechtlichen Bedenken in Frage gestellt. Dabei kam es darauf an zu klären, was der Verfassungsgeber unter Einrichtungen verstanden hat. Meiner Meinung nach gehört hierzu jedenfalls die pädagogisch begründete Festlegung der Mindestzügigkeit bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Diese Festlegung ist, wie ich nachgewiesen habe, nach einem klaren Votum der von der Landesregierung eingesetzten Kommission (es wurde keineswegs, wie *Vogel* formuliert, eine Zweizügigkeit lediglich „favorisiert“) vom Landtag ausdrücklich bekräftigt worden. Ich habe meine Einschätzung mit Literaturmeinungen bedeutender Verfassungsjuristen gestützt, die man wohl kaum, wie es *Vogel* tut, mit dem bloßen Hinweis auf eine „interpretative Weiterentwicklung des Einrichtungsbegriffs“ abtun kann. Es handelt sich auch nicht um lediglich „lokale Probleme regionaler Standortkonkurrenz zwischen staatlichen und freien Schulen, die letzten Endes mit lokalen Mitteln flexibel bewältigt werden müssen“. Es geht um die rechtliche Lösung eines Grundsatzproblems. Die Argumente von *Vogel* sind im Üb-

1 *Richter*, Die sieben Todsünden der Bildungspolitik, München und Wien 1999, hier zitiert nach einer Lizenzausgabe für die Büchergilde Gutenberg mit einem Nachwort 2001.

2 Ebd. S. 214.

3 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262; 269).

4 Landtag Brandenburg, Drucksache 4/621.

5 RdJB 2009, S. 334 ff.

rigen durchaus diskussionswürdig. Wie ein Gericht im Streitfall entscheiden wird, halte ich für offen.

Was die Länge der Schulwege anbelangt, habe ich diese keineswegs dem Bereich der Einrichtungen zugeordnet. Ich habe vielmehr deutlich gesagt, dass die regionale Standortkonkurrenz nicht zu den normierten Genehmigungstatbeständen gehört. Neben ausdrücklichen Genehmigungstatbeständen kennen sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur die Möglichkeit grundrechtsimmanenter Schranken. Hier vertrete ich nun entschieden eine von *Vogel* abweichende Meinung. Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 7 Abs. 4 und 5 GG stehen eben nicht so einfach gleichberechtigt nebeneinander. Die staatliche Verantwortung für das öffentliche Schulwesen umfasst die Garantie eines erreichbaren staatlichen Angebots und dieses muss im Konfliktfall Vorrang haben. Eltern dürfen nicht gezwungen werden, notgedrungen auf ein privates Angebot zurückzugreifen. Dabei wird es sich um Ausnahmefälle handeln, sicher, aber es kann doch nicht ernstlich verlangt werden, dass der Gesetzgeber entgegen einer pädagogisch begründeten Auffassung zu einer Änderung seiner Festlegungen zur Zügigkeit gezwungen wird oder dass die Schulverwaltung gar angesichts klarer gesetzlicher Regelungen „andere Lösungen finden“ muss. Selbst wenn der Entscheidung des Gesetzgebers überwiegend finanzielle Überlegungen zu Grunde liegen würden, gälte die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass der Staat das Ersatzschulwesen nicht „zu Lasten seiner Schulen bevorzugen“ muss.

Gibt es eine rechtliche Steuerung in öffentlicher Verantwortung im Land Brandenburg? Gehandelt wird, eher dem Vorschlag von *Vogel* entsprechend, flexibel. Ich hatte in meinem Aufsatz Beispiele genannt von weiterführenden Schulen in freier Trägerschaft, die nicht einmal einzülig sind. Gleichzeitig entziehen diese Schulen anderen Schulen die zur Stabilisierung eines öffentlich getragenen Schulnetzes erforderlichen Schülerinnen und Schülern. Kann so die gewünschte Qualität des Schulwesens entwickelt und gesichert werden? Ich fürchte nein.

Verf.: Klaus-Detlef Hanßen, Schweinfurthstraße 90, 14195 Berlin, E-Mail: hanssenklaus@aol.com